// Im Blickpunkt

Nach dem EuGH-Urteil in der Rechtssache „Lidl" sind Verluste abkommensrechtlich befreiter ausländischer Betriebsstätten analog der Verlustbehandlung ausländischer Tochtergesellschaften nach dem Urteil in Sachen Marks & Spencer im inländischen Stammhaus nur zu berücksichtigen, wenn die Verluste „endgültige Verluste" sind. *Mayr* bespricht in seinem Beitrag die vom EuGH nicht geklärte Frage, was unter endgültigen Verlusten zu verstehen ist und gibt Lösungsvorschläge für die sich daraus ergebenden (verfahrensrechtlichen) Folgefragen. *Kleinert/Podewils* nehmen die im Regierungsentwurf zum JStG enthaltene Neufassung des § 15 Abs. 7 AStG zum Anlass, die Problematik rückwirkender Steuergesetzgebung auch der jüngsten Vergangenheit unter die Lupe zu nehmen. *Sedemund* zeigt in seinem Kommentar die Bedeutung und die Folgen des EuGH-Urteils in Sachen Burda auf.

Markus van Ghemen, Verantwortlicher Redakteur Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Aufwendungen des Arbeitnehmers für eine Bewirtung des Arbeitgebers als Werbungskosten – Keine Abzugsbeschränkung nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 EStG i.V. m. § 9 Abs. 5 EStG

Mit Urteil vom 19.6.2008 – VI R 48/07 – hat der BFH entschieden, dass der persönliche Anwendungsbereich des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 EStG i.V. m. § 9 Abs. 5 EStG bei einem Arbeitnehmer nur eröffnet ist, wenn dieser selbst als bewirtende Person auftritt. Da im entschiedenen Fall nicht der Arbeitnehmer (Kläger), sondern sein Dienstherr als Bewirtender auftrat, unterlag der Kläger weder der Abzugsbeschränkung noch den Nachweisanforderungen des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 EStG. Die Aufwendungen des Klägers waren daher nach § 9 Abs. 1 S. 1 EStG in vollem Umfang als Werbungskosten abziehbar.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2008-1815-1 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Verfall von Anrechnungsüberhängen bei der Gewerbesteueranrechnung gemäß § 35 EStG verfassungsgemäß

Mit Urteil vom 23.4.2008 – X R 32/06 – hat der BFH wie folgt entschieden: Entsteht bei einem Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb infolge eines Verlustabzugs gemäß § 10d EStG in Zusammenhang mit der Steuerermäßigung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 EStG ein sog. Anrechnungsüberhang, kann der Steuerpflichtige nicht die Festsetzung einer negativen Einkommensteuer in Höhe des verfallenden Anrechnungsbetrags beanspruchen. Der BFH hat damit die Klage einer Diplom-Sozialpädagogin zurückgewiesen, die beantragt hatte, eine negative Einkommensteuer in Höhe des 1,8-fachen anteiligen Gewerbesteuermessbetrags festzusetzen.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2008-1815-2 unter www.betriebs-berater.de

Verwaltungsanweisungen

BMF: Änderung des AEAO zum 17.7.2008

Schr. v. 17.7.2008 – IV A 3 – S 0062/08/10006

Das BMF-Schreiben sieht u. a. folgende Änderungen vor:

Regelung zu § 30: NachNr. 4.7 (neu) sind Anträge auf Erteilung von Auskünften über die Besteuerung Dritter bei der Anwendung drittschützender Normen (u. a. §§ 64–68 AO und § 2 Abs. 3 UStG) zur Vorbereitung einer Konkurrentenklage grundsätzlich zulässig (vgl. BFH-Urteil vom 5.10.2006 – VII R 24/03 – BStBl. 2007 II, S. 243) sind.

Einfügung einer Anwendungsregelung zu § 42 AO – Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten – sowie Änderung von Anwendungsregelungen im Gemeinnützigkeitsrecht (z. B. zu §§ 55 und 57 AO).

Volltext des Schr.: // BB-ONLINE BBL2008-1815-3 unter www.betriebs-berater.de

BMF: Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 29.1.2008 – I R 85/06; Nichtanwendung dieser Urteilsgrundsätze in vergleichbaren Fällen

Schr. v. 4.8.2008 – IV B 5 – S 2118-a/07/10012

Mit Urteil vom 29.1.2008 – I R 85/06 (BB 2008, 1602 m. BB-Komm. *Dörfler/Ribbrock*) hat der BFH entschieden, dass der Ausschluss des Abzugs von Verlusten aus Fremdenverkehrsleistungen gemäß § 2a Abs. 3 S. 1 EStG i.V. m. Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 1 EStG 1990 der Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 43 und 48 EG, widerspricht. Zur Begründung stützt sich der BFH auf die Ausführungen des EuGH in der Rechtssache C-347/04 „Rewe-Zentralfinanz" (BStBl. II 2007 S. 492), wonach der Ausschluss des Abzugs von Verlusten aus der Abschreibung auf Beteiligungswerte an in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Tochtergesellschaften über das hinausgehe, was zur Bekämpfung der Steuerumgehung erforderlich ist.

Nach dem BMF-Schreiben sind die Urteilsgrundsätze über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden. Im Ergebnis kommt – so das BMF unter Verweis auf das EuGH Urteil in Sachen Lidl – eine Berücksichtigung von Betriebsstättenverlusten in den in § 2a Abs. 2 EStG aufgeführten Fällen jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn – wie in dem der BFH-Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt – im Betriebsstättenstaat rechtlich oder tatsächlich allgemein die Möglichkeit zur Berücksichtigung solcher Verluste im selben oder in einem anderen Besteuerungszeitraum (Verlustrücktrag bzw. Verlustvortrag) besteht.

Volltext des Schr.: // BB-ONLINE BBL2008-1815-4 unter www.betriebs-berater.de

BMF: § 10d EStG; Verlustabzug in Erbfällen – Beschluss des Großen Senats des BFH vom 17.12.2007 (GrS 2/04)

Schr. v. 24.7.2008 – IV C 4 – S 2225/07/0006

Gemäß dem BMF ist die bisherige – mit dem Beschluss des Großen Senats überholte – Rechtsprechung bis zum Ablauf des Tages der Veröffentlichung der Entscheidung im Bundessteuerblatt anzuwenden.

Volltext des Schr.: // BB-ONLINE BBL2008-1815-5 unter www.betriebs-berater.de

Gesetzgebung

Neuverhandlungen eines DBA mit den Vereinigten Arabischen Emiraten

Nach dem am 2.8.2007 in Kraft getretenen Protokoll vom 4.7.2006 zur Verlängerung des DBA vom 9.4.1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) wurde das Abkommen um zwei Jahre bis zum 9.8.2008 verlängert. Das Abkommen bleibt nach Art. 30 DBA VAE bis zum 31.12.2008 anwendbar. Es ist beabsichtigt, ein substantiell neues DBA abzuschließen. Deutschland und die VAE haben eine weitere, dritte Verhandlungsrunde für Oktober 2008 vereinbart.

Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht: RA StB Dr. Stefan Behrens, Frankfurt a. M.; **Dipl.-Kfm. StB Oliver Dörfler**, Frankfurt a. M.; **Prof. Dr. W. Christian Lohse**, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; **Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortmann-Babel**, Stuttgart; **Dr. Jürgen Schmidt-Troje**, Präsident des FG Köln, Köln; **Prof. Dr. Roman Seer**, Bochum; **StB Dr. Andreas Söffing**, Frankfurt a. M.; **Dr. Roland Wacker**, Richter am BFH, München; **Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel**, Stuttgart